Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

Beschluss Nr. 431/2025
Schwyz, 27. Mai 2025 / ju

Interpellation I 5/25: Ungenutztes Beschäftigungspotential bei den Lehrpersonen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. Februar 2025 haben Kantonsrat Ueli Kistler und drei Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Die geplante Attraktivierung des Lehrerberufs ist die Reaktion auf den viel genannten Lehrpersonenmangel, doch sind mehr Lohn und dafür weniger leisten wirklich die einzigen Lösungen?
Es gäbe neben den genannten Lohnerhöhungen und Entlastungen doch noch eine weitere schnell umsetzbare Massnahme, um mehr Erfahrene und qualifizierte Lehrkräfte im Arbeitsleben zu behalten.

Das Heraufsetzen oder besser ganz Streichen des Sonderrechts der Frühpensionierung bietet daher ein grosses, unausgeschöpftes Potential an Erfahrenen Lehrkräften, welches bisher nicht thematisiert wurde. In Zeiten des allgegenwärtigen Fachkräftemangels nicht auf diese Ressource zurückzugreifen erachten wir als grosse Verschwendung.

Diese Massnahme würde, der vom Bildungsdepartement immer wieder betonte Wichtigkeit des Qualitätserhalts an der Volksschule insgesamt entsprechen.

Neben den gewährten Entlastungslektionen für ältere Lehrkräfte können Sie sich im Kanton Schwyz bereits nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters vorzeitig pensionieren lassen.

Der Bund ist hier übrigens in einer Vorreiterrolle, seit längerem gilt das ordentliche Kündigungsalter für seine Staatsangestellten.

Es stellen sich für uns daher folgende Fragen an die Regierung.

1. *Wie hoch ist die Durchschnittliche Beschäftigung des Lehrpersonals im Kanton in den letzten 5 Jahren?*
2. *Wie viele Lehreinnen und Lehrer liessen sich in welchen Altersstufen frühpensionieren in den letzten 5 Jahren?*
3. *Was sind die Gründe für die Frühpensionierungen, sofern Sie überhaupt erhoben werden?*
4. *Ab welchem Alter kann man sich in den umliegenden Kantonen LU, ZG, ZH, SG, GL, UR frühpensionieren lassen?*
5. *Wie stark hätte sich der Lehrpersonenmangel in den letzten 5 Jahren entschärft wäre das mögliche Frühpensionierungsalter beim vollendetem 62 Altersjahr?*
6. *Wie stark hätte sich der Lehrpersonenmangel in den letzten 5 Jahren entschärft gäbe es kein Sonderrecht auf Frühpensionierung?*

Bitte die Antworten differenziert aufgeteilt in Primar und Sekundarstufe ausweisen.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorzeitige Pensionierung für das Kantonspersonal und die Lehrpersonen der Volksschule ist in § 21d Personalgesetz vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) beziehungsweise § 16 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110) geregelt. Diese Regelung hat nur feststellende Wirkung, da das Vorsorgereglement der Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 1. Januar 2025 (PKSZ) in Artikel 10 bestimmt, dass der Anspruch auf ganze Altersleistungen nach Vollendung des 59. Altersjahres entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Die kantonalen Angestellten wie auch die Volksschullehrpersonen sind der PKSZ angeschlossen, für sie gilt somit das Vorsorgereglement. Im Weiteren können Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesregelung ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen, aber frühestens ab dem 58. Altersjahr (Artikel 1i Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2, SR 831.441.1]). Gestützt auf diese Regelung sehen daher die meisten Kantone beziehungsweise die öffentlichen Pensionskassen eine vorzeitige Pensionierung vor. Beim Bund ist ebenfalls eine vorzeitige Pensionierung ab vollendetem 60. Altersjahr möglich (Artikel 37 Vorsorgereglement Pensionskasse Publica vom 16. Dezember 2009 [Stand 1. Juli 2022]). Das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1) regelt die vorzeitige Pensionierung nicht explizit, was aber nicht heisst, dass sie nicht möglich ist.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie hoch ist die durchschnittliche Beschäftigung des Lehrpersonals im Kanton in den letzten fünf Jahren?

Da der Kanton nicht Anstellungsbehörde ist, kann er den exakten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad pro Lehrperson nicht erheben. Aus den in der Lehrpersonenstatistik vorliegenden Zahlen zur Verteilung der Beschäftigungsgrade lässt sich jedoch ableiten, dass sich die Mehrheit der Lehrpersonen mit dem Arbeitspensum im Bereich von 50–90 % bewegt. Der geschätzte Durchschnittswert über alle Lehrpersonen und Jahre liegt bei einem Beschäftigungsgrad von rund 70 %.

2.2.2 Wie viele Lehrerinnen und Lehrer liessen sich in welchen Altersstufen in den letzten fünf Jahren frühpensionieren?

Gemäss dem Ergebnis einer Erhebung im Frühling 2025 bei allen Schulträgern liessen sich in den letzten fünf Schuljahren durchschnittlich sieben Lehrpersonen pro Schuljahr frühzeitig pensionieren: davon eine Lehrperson mit 59 Jahren und je drei mit 60 beziehungsweise 61 Jahren. Gemessen an der Totalzahl an Lehrpersonen auf Volksschulstufe (rund 1400 Vollzeitstellen) ist diese Anzahl an Frühpensionierten unerheblich.

2.2.3 Was sind die Gründe für die Frühpensionierungen, sofern sie überhaupt erhoben werden?

Die Gründe für Frühpensionierungen der Lehrpersonen wurden aufgrund der Rückmeldungen aus den öffentlichen Volksschulen qualitativ erfasst. Genannt wurden die folgenden Gründe:

- familiäre und gesundheitliche Gründe;
- Wunsch nach mehr Lebensqualität;
- bereits pensionierter Partner oder gemeinsame Reisepläne;
- zunehmende Belastung;
- Erschöpfung, Burnout oder Krankheit.

Mehrfach wurde von den Schulträgern betont, dass es sich um langjährige Lehrpersonen handelt, die durchaus fit für die weiteren Berufsjahre gewesen wären, sich jedoch bewusst für den frühzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben entschieden haben.

2.2.4 Ab welchem Alter kann man sich in den umliegenden Kantonen frühpensionieren lassen (LU, ZG, ZH, SG, GL, UR)?

Die Regelungen in den umliegenden Kantonen finden sich einerseits in den Personalgesetzen und andrerseits in den Pensionskassenreglementen. Sie gestalten sich für die kantonalen Angestellten und Lehrpersonen wie folgt:

- Luzern: Eine Frühpensionierung ist gemäss Artikel 25 Pensionskassenreglement ab 58 Jahren möglich.
- Zug: Eine Frühpensionierung ist gemäss § 21 Personalgesetz ab 58 Jahren möglich.
- Zürich: Eine Frühpensionierung ist gemäss § 24a Personalgesetz und Vorsorgereglement ab 60 Jahren möglich.
- St. Gallen: Eine Frühpensionierung ist gemäss Ziffer 37 Vorsorgereglement ab 58 Jahren möglich.
- Glarus: Eine Frühpensionierung ist gemäss Artikel 45a Personalgesetz ab 60 Jahren möglich.
- Uri: Eine Frühpensionierung ist gemäss Artikel 20 Personalgesetz und Pensionskassenreglement ab 58 Jahren möglich.

2.2.5 Wie stark hätte sich der Lehrpersonenmangel in den letzten fünf Jahren entschärft, wäre das mögliche Frühpensionierungsalter beim vollendeten 62. Altersjahr?

Diese Frage kann nicht präzise beantwortet werden, da die Beschäftigungsgrade der frühzeitig pensionierten Lehrpersonen nicht erhoben werden. Ebenso ist unklar, in welchem Pensum diese Lehrpersonen im Falle einer späteren Pensionierung noch hätten eingesetzt werden können oder wollen. Da es jedoch durchschnittlich lediglich sieben Lehrpersonen waren, die vorzeitig in Pension gingen, hätte sich das Alter 62 für die Frühpension nicht wesentlich auf den Lehrpersonenmangel ausgewirkt.

2.2.6 Wie stark hätte sich der Lehrpersonenmangel in den letzten fünf Jahren entschärft, gäbe es kein Sonderrecht auf Frühpensionierung?

Auch diese Frage lässt sich aus den erwähnten Gründen nicht abschliessend beantworten. Auch hier kann angemerkt werden, dass der Verbleib der kleinen Anzahl frühpensionierter Lehrpersonen im Schulbetrieb den Lehrpersonenmangel nur marginal entschärft hätte.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber